



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 18.10.2010

2010/329
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	2.11.2010	3
Rat der Stadt	4.11.2010	2

Betreff

Änderung der Haushaltssatzung 2010 gemäß § 81 Gemeindeordnung NRW;
Änderung des § 5: Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Haushaltssatzung 2010.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Sachverhalt

Mit der am 29.04.2010 vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wurde der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 150.000.000 € festgesetzt. Wie in den Vorjahren konnte die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung nicht bekannt gemacht werden, da das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept (HSK) vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Kommunalaufsichtsbehörde nicht genehmigt werden kann (§ 80 Abs. 5 GO NRW); dies wiederum resultiert aus der Tatsache, dass die Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs innerhalb des Finanzplanungszeitraums (2009 – 2013) durch die Stadt nicht erreicht wird (§ 76 Abs. 2 GO NRW).

Die letztmalige Genehmigung eines HSK sowie Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel erfolgte für das Haushaltsjahr 2004. Der seinerzeit beschlossene und von der Kommunalaufsicht genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite belief sich auf 60.000.000 €. Für die in den nachfolgenden Haushaltsjahren in Anspruch genommenen Kassenkredite respektive Kredite zur Liquiditätssicherung, die den Betrag von 60.000.000 € überschritten bzw. überschreiten, existiert de jure keine Ermächtigungsgrundlage, da aus den bereits genannten Gründen ab dem Haushaltsjahr 2005 die jeweiligen Haushaltssatzungen nicht mehr bekannt gemacht werden und damit in Kraft treten konnten. Gleichwohl duldet das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Kommunalaufsichtsbehörde diesen Zustand, damit die Stadt Castrop-Rauxel ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Wie bereits o. a. hat der Rat in seiner Sitzung am 29.04.2010 den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 150.000.000 € festgesetzt. Auf Grundlage dieses Beschlusses und bei gleichzeitiger Duldung durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verwaltung berechtigt, jeweils bei Bedarf innerhalb des Haushaltsjahres die notwendigen (Kassen-)Kredite aufzunehmen. Die Gesamthöhe dieses vom Rat der Stadt im § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditrahmens darf dabei grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens richtet sich nach der jeweiligen Liquiditätslage in der Stadtkasse.

Die aktuelle Entwicklung und die Prognosen zur voraussichtlichen Kassenliquidität in den nächsten Monaten führen zu dem Ergebnis, dass der o. g. Höchstbetrag für notwendige Liquiditätsverstärkungsmaßnahmen nicht mehr ausreicht. Ohne eine Erhöhung der derzeitigen satzungsmäßigen Ermächtigung würde es zu einer rechtlich unzulässigen dauerhaften Überschreitung des vom Rat beschlossenen Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung kommen, die von Seiten der Kommunalaufsicht nicht toleriert wird. Der deutliche Anstieg der in Anspruch zu nehmenden Kredite zur Liquiditätssicherung folgt im Wesentlichen aus der – im Vergleich zur ursprünglichen Haushaltsplanung – negativeren Entwicklung auf der Einzahlungsseite (rd. 13 Mio. €). Zudem sind zusätzliche Auszahlungsverpflichtungen zu erwarten (z. B. Nachzahlung Kreisumlage in Höhe von rd. 5,5 Mio. €). Diese Verschlechterungen in einem Gesamtumfang von insgesamt rd. 20 Mio. € wirken sich entsprechend auf die Kassenliquidität aus.

Auf Grundlage der Liquiditätsplanung der Stadtkasse für das IV. Quartal 2010 ergibt sich ein voraussichtlicher Bedarf an Liquiditätskrediten in der Spitze von rund 170.000.000 €. Zu beachten ist jedoch, dass bis zum Beschluss über die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW die „alte“ Ermächtigung aus der (geänderten) Haushaltssatzung 2010 weiter gilt. Dies würde bedeuten, dass die Stadt bis zum Beschluss über die Haushaltssatzung 2011 – eine Anpassung des Höchstbe-

trages auf 170 Mio. € vorausgesetzt – diesen Betrag in 2011 nicht überschreiten dürfte. Insbesondere unter Berücksichtigung der bereits im Haushaltsplan 2010 dargestellten voraussichtlichen Entwicklung der Position „Liquide Mittel“ in der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2011 ff. ist bereits heute absehbar, dass eine solche Ermächtigung voraussichtlich schon im I. Quartal 2011 nicht mehr ausreichend sein wird. Es besteht somit die Notwendigkeit, die Kassenkreditermächtigung für 2010 quasi im Vorgriff auf die noch zu erlassene Haushaltssatzung 2011 nachträglich anzuheben. So kann sichergestellt werden, dass bis zum Beschluss über die Haushaltssatzung 2011 zu keinem Zeitpunkt formalrechtliche Probleme bei den notwendigen Liquiditätssicherungsmaßnahmen entstehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in 2011 auf 210.000.000 € festgesetzt werden muss. Aus den vg. Gründen sollte dieser Betrag bereits bei der Änderung der Haushaltssatzung für 2010 Berücksichtigung finden.

Das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung respektive einer Nachtragssatzung ist in den §§ 80 und 81 Abs. 1 GO NRW normiert. Hierzu teilt die Kommunalaufsichtsbehörde (Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde), die auf eine „Anpassung“ des § 5 der Haushaltssatzung für das Jahr 2010 drängt, mit, dass nach dortiger Auffassung ein „einfacher Beschluss“ des Rates ausreichend und das ansonsten vorgeschriebene Verfahren beim Erlass einer Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung im vorliegenden Fall ausdrücklich nicht zu durchlaufen ist. Begründet wird dies von der Kommunalaufsichtsbehörde damit, dass es sich um eine „interne“, zeitlich unaufschiebbare Maßnahme zur Sicherung der Kassenliquidität handelt und darüber hinaus keine weiteren – dem Etatrecht des Rates unterliegenden – haushaltsrechtlichen Ermächtigungen verändert werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die am 29.04.2010 vom Rat beschlossene Haushaltssatzung aus den bereits eingangs dargestellt Gründen bislang nicht bekannt gemacht und damit auch nicht in Kraft gesetzt werden konnte, das ursprüngliche Satzungsgebungsverfahren somit noch nicht abschließend beendet wurde.

Anlage 1

Beschluss zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 80 und 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel mit Beschluss vom 04.11.2010 folgende Änderung der Haushaltssatzung 2010 vom 29.04.2010 beschlossen:

§ 1

Die bisherigen Festsetzungen der Gesamtbeträge im Ergebnisplan und Finanzplan werden nicht geändert.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag für Umschuldungen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 150.000.000 € um 60.000.000 € erhöht und damit auf 210.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die bisher festgesetzten Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen Regelungen und Festsetzungen werden nicht geändert.

§ 8

Die bisherigen Regelungen und Festsetzungen werden nicht geändert.

§ 9

Die bisherigen Regelungen und Festsetzungen werden nicht geändert.

Castrop-Rauxel, den 18.10.2010

Aufgestellt:

Festgestellt

gez.

gez.

T e s c h
Kämmerin

B e i s e n h e r z
Bürgermeister